



MARKT **gemeinde**

Neuhofen an der Kreams

Kirchengasse 4a, 4501 Neuhofen an der Kreams

🕒 **Öffnungszeiten**
Mo bis Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 15:30 - 18:00 Uhr

☎ **07227 / 42 55**
🌐 www.neuhofen-kreams.at
✉ gemeinde@neuhofen-kreams.at

Sehr geehrter Herr Tierschutzlandesrat Mag. Lindner!
Sehr geehrte Abgeordnete des Oö Landtages!

Nach eingehender Studie des Begutachtungsentwurfes betreffend Oö Hundehaltegesetz hier die Stellungnahme seitens der Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams.

Grundsätzlich steht einer Verpflichtung zu einer Alltagstauglichkeitsprüfung nichts entgegen. Jedoch ist diese nur für Halter ALLER Hunde sinnvoll. Denn auch der Umgang mit „kleinen“ Hunden erfordert eine durch sachkundige Haltung geprägte frühe Sozialisierung und konsequente Erziehung. Ein reiner Sachkundenachweis reicht hier nicht aus. Vor allem sollte der Sachkundenachweis nicht erst bei der Anmeldung des Hundes vorzuweisen sein, sondern schon bei der Anschaffung!

Eine Unterscheidung in kleine und große Hunde sowie Hunde „spezieller Rassen“ und die einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen sind für eine Gemeinde ohne massiven Mehraufwand und Hinzuziehung eines Experten nicht zu stemmen. Die Angaben der Halter bei einer Hundeanmeldung betreffend Rasse sind nicht nachzuprüfen und auch im Impfpass nicht immer eingetragen (speziell bei Mischlingen).

Die meisten Bürgermeister und Gemeindemitarbeiter kennen die FCI-Standards nicht und sind auch nicht in der Lage, die Auffälligkeit eines Hundes festzustellen. Dies erfordert m.E. eine fundierte Ausbildung und eine Menge Erfahrung. Für einen Laien ist es nicht erkennbar, ob es sich um aggressives Knurren handelt, das Anspringen nur spielerisch bedingt ist oder ob dies Bestandteil normaler Hundekommunikation ist (siehe Anmerkung zu §7 Abs. 1 Z 2).

Das Argument, dass bei Zweifel ein Tierarzt oder Sachverständiger hinzuzuziehen ist, ist nicht haltbar. Diese sind nicht immer griffbereit und auch nicht kostenlos. Die anfallenden Kosten an den Tierhalter weiterzugeben ist nicht tragbar, da es sich in vielen Fällen nur um zwischenmenschliche Rivalitäten handelt, die auf dem Rücken der Hunde ausgetragen werden.

Es ist jetzt schon so weit, dass Meldungen und Anzeigen ohne ersichtlichen Grund zunehmen, bisher unbescholtene Hunde auf Grund ihrer (angeblichen) Rasse diffamiert werden und es an der Gemeinde liegt, diese Streitigkeiten unter den Menschen zu schlichten. Dies wird mit der geplanten Novelle, vor allem was die „speziellen Rassen“ betrifft, weiter zunehmen. Hier muss dann wieder unterschieden werden, ob Hunde schon vor der Novelle vorhanden waren, zu diesem Zeitpunkt über 8 Jahre waren, oder das 12. bzw. das 14. Lebensmonat noch nicht erreicht sind!

Eine Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde „spezieller Rassen“ ist nicht nachvollziehbar, zumal es keine namhafte wissenschaftliche Studie gibt, die bestätigt, dass nur diese bestimmten 6 Rassen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Zur Anmerkung zu § 8: es müsste hier bei jeder Anmeldung auch gleichzeitig ein Strafregisterauszug gebracht werden, da man einer Person eine etwaige Verurteilung nicht ansieht!



MARKT *gemeinde*

Neuhofen an der Krems

Kirchengasse 4a, 4501 Neuhofen an der Krems

🕒 **Öffnungszeiten**
Mo bis Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 15:30 - 18:00 Uhr

☎ **07227 / 42 55**

🌐 **www.neuhofen-krems.at**

✉ **gemeinde@neuhofen-krems.at**

Fakt ist, dass es derzeit schon schwierig ist, dass die Hundehalter alle erforderlichen Unterlagen (Sachkundenachweis, Versicherungsbestätigung, Registrierungsbestätigung) bringen. Mit der Novelle wird dies noch ausgeweitet und jede Meldung eines Hundes erfordert eine bis zu 16-monatige Evidenthaltung bei der Gemeinde!

Es ist für Gemeinden verwaltungswirtschaftlich nicht möglich, eigene Aufsichtsorgane zu bestellen, die die Einhaltung des Landesgesetzes kontrollieren, hier vor allem auch die Auflagen für die „speziellen Rassen“ (siehe § 20).

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag:

(Klinglmair Alexandra)